

Bestand		Festsetzungen				Nachrichtliche Übernahmen	
Katastergrenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze	Art der baulichen Nutzung Reinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Dörfergebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete Wohnenhausgebiete Sondergebiete	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend Grundflächenzahl Geschäftflächenzahl Baumassenzahl	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf Schule Kirche Feuerwehr Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung o. Beseitigung v. Abwasser o. festen Abfallstoffen Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen Umladestation Trafostation	Grünflächen öffentl. Grünfläche Parkanlage Spielplatz Vorgärten Überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen	Sonstige Festsetzungen Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze St. tiefergaragen TGA Garagen Ga Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wald Siedlung Flachdach Finstirichtung Zaun Mauer Hecke	Führung von Hauptabwasserleitungen Geplante Grundstücksgrenzen Wd Sd Fd Z M H	
Gebäude und Topographie Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude + Geländehöhen		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze					
			Aufstellung	Offenlegung	Satzungsbeschluss	Genehmigung	
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die mäßliche Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, kartiert und angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen.	Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 26. 2. 1970 aufgestellt worden	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (8) BBauG nach örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 31. 3. 1970 bis einschließlich 30. 4. 1970 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 27. 3. 1970 bekanntgemacht	Dieser Plan ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (55 NW S. 187) durch Beschluß des Rates am 30. 6. 70 als Satzung beschlossen worden	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden		
Krefeld, den 6. 1. 1970 H. Simon B. B. Verneumann-Jungfermann	Monheim, den 9. 1. 1970 Stadtbauamt Stadtkämmerer	Monheim, den 27. 2. 1970 Stadtkämmerer	Monheim, den 7. 4. 1970 Stadtkämmerer	Monheim, den 31. 7. 1970 Der Bürgermeister	Monheim, den 27. 11. 1970 Der Bürgermeister		